



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit

Ärztinnen / Ärzte

Merksblatt zum Antrag zur Beschäftigung einer Medizin-Studentin/eines Medizin-Studenten

Juli 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

1. Allgemeines

Medizin-Studentinnen und Medizin-Studenten dürfen als unselbständig tätige Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden, wenn sie

- a. an einer eidgenössischen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben,
- b. für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind und
- c. seit der Immatrikulation für den Masterstudiengang die gemäss geltender Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben.

Die Beschäftigung einer Praktikantin / eines Praktikanten während längstens acht innerhalb von zwölf Monaten ist ohne Bewilligung zulässig. Der Beginn des Praktikums ist jedoch schriftlich zu melden.

Längerdauernde Praktika bedürfen der Bewilligung. Die Bewilligung wird längstens für ein Jahr erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber trägt die volle medizinische Verantwortung für die Patientenbehandlung in ihrer / seiner Praxis. Studierende eines medizinischen Studiums dürfen nur unter ständiger Aufsicht der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers an Patientinnen / des Praxisinhabers tätig sein.

2. Formular «Antrag zur Beschäftigung einer Medizin-Studentin / eines Medizin-Studenten»

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und mit den Beilagen zurückzusenden an:

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen, wird das Gesuch zur Ergänzung retourniert. Dadurch kann eine zeitliche Verzögerung in der Bewilligungserteilung entstehen.

3. Aufnahme der Tätigkeit:

Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung gestattet.